

2. Von gewebten Treibriemen und anderen Erzeugnissen dieser Gruppe sind von jeder Fertigungsart in allen erzeugten Stärken bei der Breite bis zu 120 mm Prüfmuster in der Länge von 160 cm, und zwar je einmal im rohen und einmal im imprägnierten Zustande, einzusenden. Beide Proben müssen von dem gleichen Stück stammen. Erfolgt die Fertigung in Breiten von mehr als 120 mm, so entfällt die Probenvorlage bis zum Erhalt gegenteiliger, unmittelbarer Weisungen durch das DAMW, Fachabteilung Textil, Berlin.

Die Prüfmuster sind an das DAMW, Prüfdienststelle 522, Altenburg (Thür.), ehemaliges Marstallgebäude, Fernruf: 664, mit nachstehender Kennzeichnung einzusenden:

- aa) Herstellerbetrieb,
- bb) Bezeichnung (Art),
- cc) Verwendungszweck,
- dd) Stärke (z. B. 0,1, II usw.),
- ee) Dicke in mm,
- ff) Anzahl der Lagen, mit oder ohne Bindung,
- gg) Gesamtkettfadenzahl,
- hh) Schußdichte je Gewebelage,
- ii) Art des verwendeten Materials
 - a) Kette (z. B. Nm 7/4 Zwirn Hartdraht),
 - β) Schuß (z. B. Nm 10/12 Zwirn),
- kk) Art der Imprägnierung (heiß oder kalt),
 - 11) Art des Imprägniermittels und Herstellerfirma.

8. Bobinet- und Tüllgewebe (Gardinen, Spitzen usw.) sowie Teppiche (Läuferstoffe fallen unter die Bestimmung des Abschn. III Buchst. a) sind nach Konstituierung des zuständigen Gutachterausschusses bei diesem vorlagepflichtig. Er entscheidet, inwieweit und in welchem Umfang Muster der vorgenannten Waren einer Prüfdienststelle des DAMW zur Durchführung von Prüfungen mit technischen Mitteln vorzulegen sind.

4. Für Gewebe für Schuhtextilien gelten die Bestimmungen der Dritten Anweisung vom 9. August 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 820k-IV).

IV. Auf dem Gebiet der Woll- und Haarhutproduktion sind vorzulegen:

- a) von jeder Qualität und Farbe je ein Muster im ungarnierten und im garnierten Zustande mit folgender Kennzeichnung:
 - 1. Herstellerbetrieb,
 - 2. Qualitätsbezeichnung,
 - 3. Mischungsverhältnis, ^
 - 4. Farbzept,
 - 5. Appreturmittel (genaues Rezept),
 - 6. Auswaagegewicht;
- b) bei Hutstoff (Haare) von jedem Lieferanten monatlich eine Probe aller Qualitäten im Gewicht von etwa 5 g mit entsprechender Kennzeichnung.

Die unter a) und b) benannten Muster sind an das DAMW, Prüfdienststelle 251, Cottbus, Websehul-[^]allee 61/63, Fernruf: 615, einzusenden.

V. Auf den Gebieten der Wirkerei und Strickerei sind einzusenden:

- a) bei Erzeugnissen der Strumpfherstellung von jeder Partie ein Stück in rohem und zwei Paar in ausgerüstetem Zustande.

Erfolgt innerhalb einer Partie die Fertigung in verschiedenen Dessins bzw. Farbsteilungen (einschl. weiß), so sind außer den oben angegebenen Mustern von jedem Dessin bzw. jeder Farbe ein Stück (Ausfall) einzusenden.

Aus der Kennzeichnung muß die Zugehörigkeit zu der Grundqualität hervorgehen.

Die Muster sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. vorlagepflichtiger Betrieb,
 2. Artikelnummer,
 3. Größe,
 4. Maschinensystem,
 5. Feinheit, < i
 6. Material (Grund- und Verstärkungsmaterial),
 7. Ausrüsterfirma;
- b) bei Kettenstuhlwaren von jedem Artikel ein Rohwarenmuster und nach erfolgter Ausrüstung ein Fertigwarenmuster im Ausmaß von je 40 cm Warenhöhe über die volle Stuhlbreite;
 - c) bei Raschelwaren von jedem Artikel ein Muster in der Größe 75 mal 75 cm;
 - d) bei Rundstrick- und Rundwirkwaren von jedem Artikel und jeder Leibweite ein Roh-» Warenmuster und vom gleichen Stück ein Fertigwarenmuster im Ausmaß von 40 cm Warenhöhe in Schlauchform.
- Von Stoffen, die nicht als Leibweite gearbeitet werden (insbesondere 44 Zoll Durchmesser), ein Roh- und Fertigwarenmuster im Ausmaß von 75 mal 75 cm;
- e) bei Flachstrickwaren (Schneidwaren und halbregulären Waren) von jedem Artikel ein Muster in 40 cm Höhe bei 100 cm Breite. Ist die Breite von 100 cm nicht gegeben, so sind die fehlenden Zentimeter in Richtung der Maschenstäbchen zuzugeben;
 - f) regulär gearbeitete Waren sind nach Konstituierung des zuständigen Gutachterausschusses bei diesem vorlagepflichtig. Er entscheidet, inwieweit dieselben einer Prüfung mit technischen Mitteln zu unterziehen sind.

Es sind jedoch bei den in nachstehender Ziffer 5 genannten Prüfdienststellen Proben der für die Herstellung der regulären Waren verwendeten gefärbten oder gebleichten Garne zur Feststellung der Farbchheiten bzw. des Schädigungsfaktors mit Angabe des Verwendungszweckes und der beabsichtigten Farbstellung (z. B. weiß/rot/blau u. a.) im Gewicht von etwa